

**PRESSEMITTEILUNG**

**MITARBEITERGEWERKSCHAFTEN VEOB UND IGEPÄ BRINGEN FALL BEZGL. STREIK VOR  
DEN EGMR**

Amsterdam 8. Mai 2017 – Heute haben zwei Gewerkschaften des Europäischen Patentamtes, IGEPÄ und VEOB, am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Klage gegen die Niederlande eingereicht wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Kombination mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Konvention.

Die Europäische Patentorganisation (EPO), die sich u.a. auf niederländischem Gebiet befindet, verletzt das Recht der Gewerkschaften auf Arbeitskämpfe und Tarifverhandlungen. Dies sind international anerkannte Rechte, die auch durch Artikel 10 (Meinungsfreiheit) und Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der EMRK gewährleistet werden. Seit Jahren herrscht eine Kultur der Einschüchterung durch das EPO-Management, welche das Arbeitsumfeld stark beeinträchtigt hat. Die EPO macht es den Gewerkschaften unmöglich, sich effektiv für die Interessen ihrer Mitglieder einzusetzen.

Obwohl eine Organisation wie die EPO für gewöhnlich Immunität genießt, trifft dies nicht zu, wenn den Gewerkschaften kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung steht, mit dem sie (intern) Probleme zur Sprache bringen können. Gemäß den Normen der Rechtsprechung des EGMR kann in dem Fall ein nationales Gericht die Zuständigkeit übernehmen.

In seinem Urteil vom 15. Februar 2015 entschied das Berufungsgericht in Den Haag, dass den Gewerkschaften selbst kein effektives Rechtsmittel innerhalb der EPO zur Verfügung stand. Das Berufungsgericht übernahm die Zuständigkeit und urteilte dann größtenteils zugunsten der Gewerkschaften. Die EPO reichte eine Kassationsklage ein, hauptsächlich angesichts ihres abgewiesenen Immunitätsanspruchs. Der niederländische Staat schloss sich als Partei auf Seiten der EPO dem Kassationsverfahren an. In seinem Urteil vom 20. Januar 2017 entschied das Oberste Gericht der Niederlande, dass die EPO letztendlich Immunität genießt. Infolge dieses Urteils steht den Gewerkschaften kein richtiges Rechtsmittel zur Verfügung, mit dem sie die Verletzung ihrer EMRK-Rechte zur Sprache bringen können.

Als Vertragsstaat dieses Übereinkommens sind die Niederlande dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die EMRK auf ihrem Staatsgebiet eingehalten wird. Da dies angesichts des Urteils des Obersten Gerichts unmöglich ist, verstoßen die Niederlande gegen Artikel 6 EMRK in Kombination mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Konvention.

Die Gewerkschaften werden von Rechtsanwältin Liesbeth Zegveld vertreten.